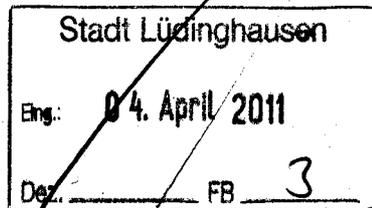




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen



28. März 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32(62.10-16)

Auskunft erteilt:
Herr Puhe

Durchwahl:
411-1446

Telefax: 411-81446

Raum: 220

E-Mail:

dieter.puhe
@brms.nrw.de

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen zur Realisierung einer Biogasanlage in der Bauerschaft „Westrup“

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz

Ihr Schreiben vom 05.01.2011 - Az.: ohne
Besprechungstermin am 18.01.2011 im Hause der Bezirksregierung
Ihre nachgereichten Planunterlagen vom 03.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.01.2011 und 03.03.2011 haben Sie mir Unterlagen zu der Absicht von zwei Landwirten zugesandt, die gemeinsam eine Biogasanlage südöstlich der Hofstelle Forstmannshof (Westrup 10) errichten wollen. In der ersten Ausbaustufe soll die Anlageleistung kleiner 0,5 MW (elektrische Leistung) sein. Die zweite Ausbaustufe sieht den Anschluss eines Blockheizkraftwerkes am Krankenhaus über eine Rohrleitung vor. Dann wird die Anlagenleistung etwa 0,62 MW betragen. Der Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung umfasst einschl. der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft etwa 2,2 ha.

Für die erste Ausbaustufe ist eine bauleitplanerische Absicherung der geplanten Biogasanlage nicht erforderlich, da sie unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fällt. Die zweite Ausbaustufe ist nicht mehr von den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB abgedeckt, da die Anlagenleistung 0,5 MW überschreiten wird. Daher setzt eine Realisierung des Vorhabens, am vorgesehenen Standort, eine Änderung des Flächennutzungsplanes voraus (i.d.R.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN: DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADE3M





Darstellung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“).

Seite 2 von 3

Gemäß § 34 LPlG ist durch die Regionalplanungsbehörde zu prüfen, ob die beabsichtigte Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – kennzeichnet die Flächen auf denen das Vorhaben realisiert werden soll als Agrarbereich.

Es ein Ziel der Raumordnung, den Freiraum grundsätzlich von Besiedlung freizuhalten und die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen zu vollziehen. Daher sind Biogasanlagen regelmäßig innerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu entwickeln. Außerhalb von Siedlungsbereichen sind sie nach einer jeweiligen Einzelfallprüfung nur ausnahmsweise in räumlicher Zuordnung zu Ortslagen zulässig. Dabei muss bei der Standortwahl und Planung der Immissionsschutz gewährleistet und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden sein. Das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft dürfen zudem nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Nähe zur Ortslage kann aus landesplanerischer Sicht einer Bauleitplanung für die Errichtung einer Biogasanlage an dem o.g. Standort zugestimmt werden, wenn seitens der Gemeinde alternative Standorte innerhalb der vorhandenen Siedlungsbereiche geprüft und ausgeschlossen wurden und wenn seitens der zuständigen Fachbehörden im Hinblick auf das Orts- oder Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und zum Arten- und Biotopschutzes keine Bedenken vorgebracht werden.

Hinweis:

In den Planunterlagen die Sie uns mit Schreiben vom 05.01.2011 zugeleitet haben, ist dargelegt, dass Sie im FNP eine Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ beabsichtigen. Der Plan-Entwurf in den Unterlagen vom März 2011 enthält ein Sondergebiet „Biomasseanlage“.

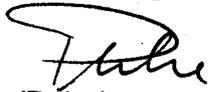
Während in einer Biogasanlage, das Gas aus einem Gärungsprozess zur Energiegewinnung genutzt wird, können zu den Biomasseanlagen auch solche Anlagen hinzugezählt werden in denen Energie durch die Verbrennung von z.B. (geringfügig belastetes) Altholz erzeugt wird. Für



diese Art der Verbrennungsanlagen gilt diese landesplanerische Stellungnahme ausdrücklich nicht. Derartige Anlagen sind nur in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Puhe)